

02.05.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - R

zu **Punkt ...** der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln und der Übertragung von Verfahren auf den Einzelrichter**- Antrag des Landes Niedersachsen -****A**

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 80 Absatz 3 Satz 4 AsylG)

Artikel 1 Nummer 3 § 80 Absatz 3 Satz 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 Absatz 2 Satz 4 sind nach dem Wort „sich“ die Wörter „bis auf § 146 Absatz 4 Satz 6 VwGO“ einzufügen und die Wörter „, Sätze 3, 4 und 6“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 80 Absatz 2 AsylG-E sieht die Zulassung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Im Fall der Zulassung ist das Oberverwaltungsgericht jedoch nach § 80 Absatz 3 Satz 4 AsylG-E auf die Überprüfung der „dargelegten Gründe“ beschränkt. Diese Übernahme von

...

§ 146 Absatz 4 Satz 6 VwGO erscheint für den Fall der vom VG zugelassenen Beschwerde nicht zwingend. § 146 Absatz 4 Satz 6 VwGO dürfte auf den Fall zugeschnitten sein, in dem die Beschwerde keiner Zulassung bedarf. Die prozessuale Ausgangslage ist daher nicht mit der nun vorgesehenen Zulassung der Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung vergleichbar. Die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, „Leitentscheidungen [zu ermöglichen], die die Bearbeitung der Asylverfahren insgesamt einheitlicher, effektiver und schneller machen“ (vgl. Allgemeine Begründung Abschnitt I Satz 1), dürfte die Übernahme des § 146 Absatz 4 Satz 6 VwGO nicht unterstützen. Ob das Obergerverwaltungsgericht die von der Vorinstanz erkannten Fragen grundsätzlicher Bedeutung klären kann, hinge in diesem Fall nämlich von der oder dem Verfahrensbevollmächtigten des Klägers und seiner Fähigkeit zum Vortrag der von der ersten Instanz erkannten grundsätzlichen Bedeutung ab.

Bei bereits wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassener Beschwerde sollte den Obergerverwaltungsgerichten eine von der Darlegung der antragstellenden Seite unabhängige Prüfung ermöglicht werden. So können grundsätzliche Rechtsfragen, wie von dem Gesetzentwurf intendiert, schnell geklärt werden, obergerichtliche Leitlinien bereits im Eilverfahren ausgeprägt und erstinstanzliche Eilrechtsschutzverfahren beschleunigt werden. Deshalb sollte § 80 Absatz 3 Satz 4 AsylG-E gestrichen werden.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Ministerin Daniela Behrens (Niedersachsen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.